

Projektbezeichnung: Neubau Wache u. Zaun

SAP-Projektnummer: 80-32-7169-21-001u.a

Vergabenummer: 005-26-00012

Bestellnummer:

**Spezifische Leistungspflichten
zum Vertrag Generalplanung**

<u>Projekt-Rahmenbedingungen zum Leistungsbild:</u> Die nachfolgenden Rahmenbedingungen des Projekts sind zu beachten.	
Nr. 1	<u>Unternehmerleistungen</u> Der AG beabsichtigt die Unternehmerleistungen wie folgt zu vergeben: ☒ Einzelunternehmer ☐ Generalunternehmer (ohne Leistungsphase 5) ☐ Generalunternehmer (mit Leistungsphase 5) ☐ Totalübernehmer (ab Leistungsphase) Die Unternehmerleistungen sollen wie folgt ausgeschrieben werden: ☒ Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis ☐ Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm („funktionale Ausschreibung“)
Nr. 2	<u>Arbeitsmethodik Planungsleistungen</u> Der AN hat seine Planungsleistungen unter ☒ Einsatz von CAD ☐ Verwendung der BIM-Methode. zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem AG zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger oder sogenannte Projektplattformen (siehe Nr. 9), ohne dass der AN hierfür gesonderte Vergütung erhält.
Nr. 3	<u>Arbeitsmethodik Terminmanagement</u> ☐ Die Terminplanung, -kontrolle und -steuerung des Planungs- und Bauablaufes wird mit dem Last Planner System® aus dem Lean Construction erbracht.
Nr. 4	<u>Baufaufgaben des Bundes</u> Es handelt sich im Sinne der RBBau um eine Bauangelegenheit für: ☒ BMVg: militärische Baumaßnahme (RBBau Teil 1, Abschnitt L1) ☐ BMWStB: zivile Baumaßnahmen (RBBau Teil 1, Abschnitt L2) ☐ Dritte (RBBau Teil 1, Abschnitt L3) ☐ Gaststreitkräfte (RBBau Teil 1, Abschnitt L4) und zwar im Sinne der Auftragsbautengrundsätze (ABG 1975) für: ☐ NATO ☐ US ☐ GB ☐ NL ☐ Belg. ☐ Franz. ☐ Kanad. ☒ BImA (RBBau Teil 1, Abschnitt L5)

Nr. 5	<u>Sicherheitseinstufung</u> Das Projekt unterliegt der folgenden maximalen Sicherheitseinstufung: ☒ keiner Einstufung ☐ VS - Nur für den Dienstgebrauch (NfD) ☐ VS - Vertraulich ☐ Geheim ☐ Streng Geheim Der AN muss sich somit ggf. einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterziehen und die Vorgaben zum sensiblen Umgang mit VS-Material beachten (z. B. Verschlüsselung von E-Mail-Anhängen mit Chiasmus). Mit zunehmender Sicherheitseinstufung steigen auch die Anforderungen an den Umgang mit eingestuftem Dokumenten.
Nr. 6	<u>Liegenschaft und Zugang</u> Die Baumaßnahme wird in einer abgesicherten Liegenschaft durchgeführt. Beim Betreten und Befahren dieser Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der AN beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten. Der AN und seine in der Liegenschaft tätigen Mitarbeiter sind ggf. verpflichtet, für den im Rahmen der zu erbringenden Leistungen notwendigen Zugang zu Sperrzonen oder Schutzzonen eine Sicherheitsüberprüfung – Sabotageschutzprüfung Ü2 – nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG) durchführen zu lassen. Für die Sicherheitsüberprüfung entstehenden dem AN keine Kosten. Durch die Zugangsregelungen können Wartezeiten entstehen. ☐ Es findet eine Überprüfung der Personaldaten durch den Nutzer der Liegenschaft statt (ähnlich einer Verkehrskontrolle). Hierzu sind Kopien der Personalausweise aller vom AN auf der Liegenschaft tätigen Personen einzureichen. ☐ Der Zugang ist nur sicherheitsüberprüften Personen gestattet. ☐ Der Zugang ist nur Personen aus NATO-Staaten gestattet. ☒ Beim Betreten und Verlassen der Liegenschaft ist eine An- bzw. Abmeldung bei der Wache erforderlich. Den Zugangsausweis erhält man gegen Abgabe des Personalausweises (Passwechselsverfahren). Liegen gegen eine Person polizeiliche Eintragungen vor (z. B. Haftbefehl oder Eintrag in einer Fahndungsliste) kann der Zutritt zur Liegenschaft verweigert werden. Der AN hat diesen Sachverhalt auch bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der Unternehmerleistungen zu berücksichtigen.
☒ Nr. 7	<u>Energieeffizienzfestlegungen für Bundesgebäude (EEFB)</u> Gemäß den „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes“ (Erlass BMI vom 26.08.2021) ☒ ist das Gebäude/der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten. ☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden. ☐ ist das Gebäude/der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen. ☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden. ☐ sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnischen Anlagen ☐ einzuhalten ☐ für um v.H. zu unterschreiten.

☐ Nr. 8	<u>Leitfaden Nachhaltiges Bauen</u> Für die Bauaufgabe sind folgende Module und Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) anzuwenden: ☐ BNB – Modul ☐ Steckbriefe BNB – <u>Zertifizierungsziel Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)</u> ☐ Gold (Gesamterfüllungsgrad > 80%) ☐ Silber (Gesamterfüllungsgrad > 65%) ☐ Bronze (Gesamterfüllungsgrad > 50%) <u>Sinngemäße Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB)</u> Die „sinngemäße Anwendung“ des BNB ist u. a. vorgesehen, wenn die Bauaufgabe keiner eingeführten BNB-Systemvariante zugeordnet werden kann. Die in den Kriterien-Steckbriefen beschriebenen Qualitäten werden zu Projektbeginn einzeln auf ihre Anwendbarkeit geprüft und ggf. angepasst. ☐ Gold nach sinngemäßer Anwendung ☐ Silber nach sinngemäßer Anwendung ☐ sinngemäße Anwendung ohne Zertifizierung Der AN ist verpflichtet (bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Anlagen-/Kostengruppen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz umzusetzen (siehe Anlage Zielvereinbarungstabelle) und in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken. Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang vom AN ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus den Spezifischen Leistungspflichten zu diesem Vertrag.
☒ Nr. 9	<u>Energetisches Pflichten (energetische Konzepte), Energetische Nachweise/Leitfaden – Energiebedarfsausweise</u> Der AN hat gegenüber dem AG – bzw. zur Weitergabe und zur Prüfung durch einen durch den AG beauftragten Energieberater – nachzuweisen, dass mit seiner Planung die Anforderungen und Vorgaben des Energetischen Pflichtenheftes, zur Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele des Bundes, zur Nutzung regenerativer Energieträger sowie zur Verdrängung fossiler Energienutzungen eingehalten werden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Erarbeitung der energetischen Konzepte sowie für die weiteren Nachweise und Berechnungen zur Erstellung der Energiebedarfsausweise sowie zur Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen. Der AN hat dem Aufsteller der Förmlichen Nachweise und dem Aussteller des Energieausweises die notwendigen Kennwerte (wie Arbeits- und Leistungsbilanzen; bei Nichtwohngebäuden – energetische Nachweisführung/Berechnungen in Verbindung mit der DIN V 18599) auf Grundlage der Vorgaben des geltenden GEG bereit zu stellen und insbesondere im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit hierbei mitzuwirken.
Nr. 10	<u>Besprechungen</u> Ort der Besprechungen ist in der Regel die Liegenschaft, in der das Bauvorhaben realisiert wird. Weitere Besprechungsorte können die verantwortliche BLB NRW Niederlassung oder die BLB NRW Zentrale (Düsseldorf) sein.
Nr. 11	<u>Gemeinsame Datenumgebung</u> Durch den AG werden folgende Projektplattformen für die Kommunikation und Dokumentation sowie für die modellbasierte Zusammenarbeit bei Verwendung der BIM-Methode eingerichtet und administriert: ☐ „Cloud for Projects (C4P)“ ☐ „BIMcollab“ ☐ „BSCW“ ☐

Nr. 12	<u>Stand der bisherigen Projektrealisierung</u> ☐ Die bisherige Planung wurde nicht mit der BIM-Methode durchgeführt.
Nr. 13	<u>Weitere Unterlagen zu dieser Anlage</u> Es liegen folgende, weitere Unterlagen (z. B. Planungsergebnisse, Gutachten, Bedarfsplanung, Raum- und Funktionsprogramme, Aussagen zum Budget etc.) für die zu planende Baumaßnahme vor, die zu beachten sind: - - - - -

<u>Präzisierungen zu den spezifischen Leistungspflichten des AN:</u>	
☒ Nr. 1	<u>Abstimmungen mit Organisationseinheiten des AGs</u> Der Umfang der projektbegleitenden Abstimmung mit Vertretern des BLB NRW, der OFD NRW, der Projektsteuerung, dem Nutzer und dem Maßnahmenträger kann über den im Rahmen der Grundleistungen zu erbringenden Abstimmungsbedarf hinaus gehen und einen erhöhten Aufwand zur Folge haben. Die Organisationseinheiten des AGs sollen in einer transparenten Arbeitsweise in den Planungs- und Ausführungsprozess eingebunden werden. Es werden hierzu Besprechungen und Informationsrunden mit den Organisationseinheiten des AGs, voraussichtlich einmal monatlich, stattfinden, an denen mindestens der verantwortliche Ansprechpartner des AN teilnimmt. Die Abstimmungstermine werden in der Regel durch den BLB NRW organisiert, moderiert und protokolliert. Die inhaltliche Vorbereitung bzgl. Planungsinhalten, Fragen zur Planung, Bauüberwachung und Klärungsbedarf etc. erfolgt durch den AN.
☐ Nr. 2	<u>Projekt- und Organisationshandbuch</u> Die organisatorischen Regeln zum Projekt werden in einem Projekt- und Organisationshandbuch festgehalten. Die Regeln sind von allen Projektbeteiligten einzuhalten. Das Organisationshandbuch wird allen Projektbeteiligten vom AG rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Projekt- und Organisationshandbuch anzupassen und zu verändern, soweit es das Projekt erforderlich macht.
☐ Nr. 3	<u>Arbeitsmethodik Planungsleistungen</u> Der Auftragnehmer übernimmt im BIM-Prozess gemäß Abschnitt 4 der Auftraggeber-Informations-Anforderungen für Bundesbauten im BLB NRW (AIA) die Rolle des BIM-Autors für die eigenen digitalen Lieferobjekte (einschließlich der bürointernen BIM-Fachkoordination) ☐ sowie die Rolle der BIM-Gesamtkoordination – mit der ☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt ☐ BIM-Koordination – ausgenommen BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – (Koordination der Modelle der Fachbereiche der Technischen Ausrüstung untereinander) ☐ BIM-Koordination der Modelle der Fachbereiche der Technischen Ausrüstung untereinander Weitere mit der Verwendung der BIM-Methode zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus der Anlage ☐ Leistungsbeschreibung für Leistungen der BIM-Gesamtkoordination und der Anlage ☐ Leistungsbeschreibung für Leistungen der BIM-Fachkoordination.
☐ Nr. 4	<u>Projektkommunikationssystem / gemeinsame Datenumgebung</u> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung das/ die von dem Auftraggeber bereitgestellte Projektkommunikationssystem/ gemeinsame Datenumgebung zu nutzen und dort Dokumente jeder Art (z.B. Schriftstücke, ggf. BIM-Modelle, Pläne, usw.) entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Prüfläufen und Namenskonventionen einzustellen und darüber zu informieren. Der Auftraggeber erhält mit der Ablage der Leistungsergebnisse im Projektkommunikationssystem/ in der gemeinsamen Datenumgebung das Recht, diese Daten zu nutzen und dauerhaft zu speichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen. Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über das Projektkommunikationssystem/ die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in das Projektkommunikationssystem/ die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.

☒ Nr. 5	<u>CAD-Standard des BLB NRW</u> Der AN hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW zu beachten. Diese sind hinterlegt unter: https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen. Der AG kann diese Regelungen durch Überlassung von Mustermustern, -zeichnungen, -plänen und sonstigen Dateien ergänzen. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Mustermustern, -zeichnungen, -pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen dieser Regelungen nicht entsprechen, hat der AN den AG unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der AN darauf zurückzuführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den BIM-Modellen, CAD- und Planungsunterlagen vorzunehmen, ohne dass er hierfür eine gesonderte Vergütung erhält. Die derzeit vom BLB NRW verwendeten Programme sind in den hinterlegten Standards geregelt. Der AN übernimmt auch die Ablage aller seiner Daten in gemeinsam vereinbarten Formaten und unter Beachtung der gemeinsam vereinbarten Namenskonvention. Dazu gehört die Ablage aller Daten unter Beachtung der Vorgaben des Planmanagements und zu Projektabschluss der bundesbauspezifischen Vorgaben (RBBau Abschnitt H, BFR GBestand) und der Bestandsstruktur des BLB NRW (ZABel Bund). Das bedeutet, dass zu Projektabschluss die Unterlagen in mindestens zwei Systemen unter Beachtung der spezifischen Vorgaben abzulegen sind. Hierzu müssen voraussichtlich sämtliche Pläne im Plankopf und die Dateien umbenannt werden. Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der AN die vom AG verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten. Der AN stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in den vom BLB NRW verwendeten Softwareprogrammen archiviert und weiterverarbeitet werden können. Dem Vertrag ist als Anlage ein CAD/CAE Datenblatt beigelegt. Die darin festgelegten Mindeststandards sind bindend. Der AG empfiehlt, dass sich der AN insbesondere in Bezug auf den CAD-Standard des BLB NRW frühzeitig mit dem BLB NRW abstimmt, um einen nachträglich höheren Aufwand zu vermeiden. Hierbei wird die Koordinierung des AN – insbesondere bei der Beauftragung von Nachunternehmern – erwartet.
☒ Nr. 6	<u>Vergabeunterlagen</u> Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch Bau (StLB-Bau) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu benutzen. Nur soweit die StLB-Bau-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben. Das vom AN verwendete AVA-Programm muss über eine zertifizierte Schnittstelle nach GAEB-Standard verfügen. Alle Leistungen werden vom BLB NRW DV-technisch bearbeitet. Der Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von AVA-Daten des BLB NRW ist verbindlich anzuwenden. Dieser ist hinterlegt unter: https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen. Zu den Ausschreibungsunterlagen gehören alle notwendigen Vertragstexte, Vertragsbedingungen und Formblätter etc., die in Abstimmung mit dem AG zusammen zu stellen sind. Es gehört explizit zu den Aufgaben des AN, die Formblätter zu den Ausschreibungsverfahren vorzubereiten und auszufüllen. Die Ausschreibungsstandards des BLB NRW sind zu beachten. Alle Unterlagen, die nach Angabe des AGs Bestandteil von Vergabeunterlagen für die Ausschreibung von Bau- und Lieferleistungen werden sollen, sind so aufzustellen und zu gestalten, dass weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf den Aufsteller der Unterlagen gezogen werden können.
☒ Nr. 7	<u>Terminplanung</u> Der AN ist verpflichtet, die Leistungen zur Terminplanung auf der Grundlage der DIN 69900:2009-01 in einem MS-Project-kompatiblen-Format mit Verknüpfungen der einzelnen Vorgänge zu erstellen und fortzuschreiben. In der Regel wird eine monatliche Aktualisierung erwartet. Die aktualisierten Terminpläne sind den vom AN zu übergebenden Terminkontrollberichten beizufügen.
☐ Nr. 8	<u>Last Planner System</u> Die Terminplanung, -kontrolle und -steuerung erfolgt unter Anwendung des Last Planner Systems. Die durch den AN geschuldeten Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage „Verpflichtungserklärung zur Mitwirkung Lean Construction/Last Planner System LPS“. Der AN verpflichtet sich, die in den Lean-Besprechungen gegebenen Zusagen einzuhalten. Er stellt sicher, dass die von ihm benannten „letzten Planer“ berechtigt sind, Abstimmungen über Terminabläufe und eingesetzte Ressourcen zu treffen.

☒ Nr. 9	<u>Kostenplanung</u> Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Kostenplanung die Vorgaben der DIN 276:2018-12 zu beachten. In der Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten nach den Kostengruppen in der zweiten Ebene der Kostengliederung der DIN 276:2018-12, in der Kostenberechnung und in der Kostenfeststellung nach den Kostengruppen in der dritten Ebene der Kostengliederung der DIN 276:2018-12 ermittelt werden.
☒ Nr. 10	<u>Kostenrisiken und Baupreissteigerungen</u> Im Rahmen der Kostenplanung sind Kostenrisiken und Baupreissteigerungen zu beziffern und nach den Vorgaben des AG gesondert am Ende der Kostenermittlung auszuweisen.
☒ Nr. 11	<u>Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach § 56 BauO NRW</u> Der AN übernimmt im Rahmen der Grundleistungen der Leistungsphase 8 (Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation) auch die Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach § 56 BauO NRW. Vor Baubeginn sowie bei einem Wechsel der Person des verantwortlichen Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift des verantwortlichen Bauleiters nach § 56 BauO NRW schriftlich mitzuteilen. Die benannten Personen müssen die Anforderungen an einen verantwortlichen Bauleiter nach BauO NRW erfüllen. Ein Wechsel der Person des verantwortlichen Bauleiters ist nur mit Zustimmung des AGs möglich. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.